

U

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 4, 546

Sind Zinsen Nebenforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 ZPO, so ist auch die auf diese Zinsen entfallende Mehrwertsteuer Nebenforderung und daher bei der Festsetzung der Beschwer nach § 546 ZPO nicht zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. v. 7. Oktober 1976 - VII ZR 95/76 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 95/76

BESCHLUSS

in Sachen

der Firma B[REDACTED]- und M[REDACTED]bau AG, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Heinz Friedrich H[REDACTED], D[REDACTED],
Bo[REDACTED]hof [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma N[REDACTED]-L[REDACTED] Gesellschaft Br[REDACTED] & Co,
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Otto Br[REDACTED], K[REDACTED]-Br[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Meise, Dr. Recken, Doerry und Bliesener beschlossen:

Der Antrag der Beklagten vom 20. September 1976, den Wert der Beschwer für das Revisionsverfahren auf 41.000 DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

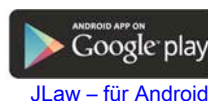
Das Oberlandesgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1976 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, "soweit sie zur Zahlung von 39.881,45 DM nebst 12,5 % Zinsen seit dem 25. November 1973 und 11 % Zinsmehrwertsteuer verurteilt worden ist." Den Wert der Beschwer hat es gemäß § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO auf 39.881,45 DM festgesetzt.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie beantragt, den Wert der Beschwer auf 41.000 DM festzusetzen. Sie meint, die auf die Zinsen zu entrichtende Mehrwertsteuer müsse der Hauptforderung hinzugerechnet werden.

Das trifft jedoch nicht zu. Sind Zinsen Nebenforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 ZPO und demgemäß bei der Ermittlung der Beschwer nicht zu berücksichtigen, so gilt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das auch für die auf diese Zinsen entfallende, daher lediglich den Umfang der Nebenforderung beeinflussende Mehrwertsteuer. Der Zweck des eine Vereinfachung der Berechnung erstrebenden § 4 Abs. 1 ZPO (vgl. Stein/Jonas/Pohle, ZPO, 19. Aufl. § 4 Anm. II 2) würde verfehlt, müßten Zinsen nur deshalb ausgerechnet werden, weil das zur Errechnung der auf sie entfallenden Mehrwertsteuer notwendig wäre. Nur wenn die Zinsen Hauptforderung sind, ist auch die auf sie entfallende Mehrwertsteuer Hauptforderung.

Vogt

Doerry